

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 29 (1942)
Heft: 6

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

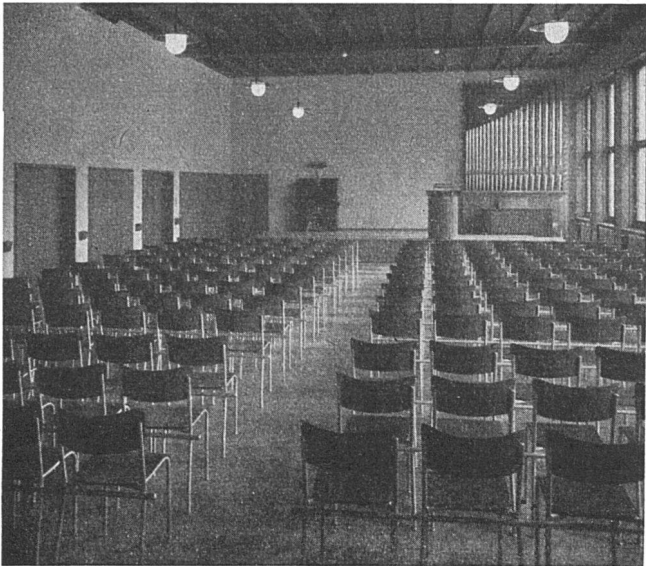
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



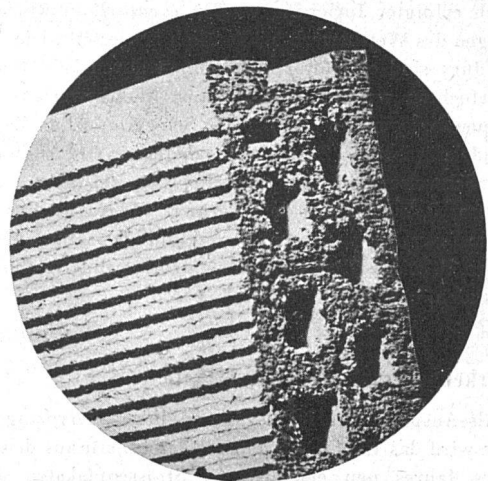
Biola

REIHENBESTUHLUNGEN

mit stapelbaren Stahlrohrstühlen, gekuppelt oder freistehend. Verlangen Sie unverbindlich Möbliervorschläge.



BIGLER, SPICIGER & CIE. AG. BIGLEN



Zell-Ton

Zwischenwandplatte aus gebranntem Ton. Leicht, porös, zersägbar, nagelbar, feuerbeständig. Isoliert ausgezeichnet.

ZÜRCHER ZIEGELEIEN A.G. ZÜRICH
TALSTRASSE 83 TELEPHON 387 00

präsident E. Schurter, Pfäffikon, als Fachleute Kantonsbaumeister H. Peter, BSA, Gemeindeingenieur E. Ochsner, Zollikon, und Rud. Steiger, BSA, Zürich; Ersatzmann R. Winkler, BSA, Zürich. Für 4 Preise stehen 5000 Fr. zur Verfügung, weitere 5000 Fr. werden als «Entschädigungen» verteilt.

Die Unterlagen sind zu beziehen gegen Hinterlage von 20 Fr. bei der Gemeinderatskanzlei Pfäffikon (Zürich). Einreichungstermin: 1. November 1942; Anfragetermin: 27. Juni.

ZÜRICH. Wettbewerb für Modefotografien der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung. Die Schweizerische Zentrale für Handelsförderung (Handelszentrale) braucht für die fotografische Wiedergabe von Modeschöpfungen (bei Modevorführungen usw.) die Mitarbeit von talentierten Fotografen, die Sinn für die Aufnahme von Stoffen und ganzen Kleidern in eleganter Darstellung haben. Durch den Wettbewerb, der von der Handelszentrale in Verbindung mit Werkbund und Oeuvre durchgeführt wird, sollen Fotografen gefunden werden, die eine für Modezwecke erforderliche bildmässige Wirkung sicher beherrschen. Den Fotografen steht es frei, für die Gestaltung ihrer Aufgaben weitere Mitarbeiter oder Berater zuzuziehen.

Bei den einzusendenden Fotos wird vor allem Gewicht auf den gesamten Bildaufbau gelegt, auf Originalität der Aufnahmen im Hinblick auf ihre Verwendung in Modezeitschriften und auf klare Wiedergabe der charakteristischen Eigentümlichkeiten von Stoffen und Kleidern. Die Einsendungen können Bilder umfassen, die Kleideraufnahmen in weitestem Sinn zeigen, das heisst die ganze Person bei verschiedenen Anlässen, in Fest- und Feierkleidern oder im Alltag; ausgeschlossen ist

lediglich die Wiedergabe von Trachten und Uniformen. Bei sämtlichen Fotos muss aber der Nachdruck auf dem Kleid, den Schuhen, dem Hut usw., nicht auf dem Menschen, liegen. Die Handelszentrale beabsichtigt, die Preisträger zur Erledigung von bestimmten Aufträgen heranzuziehen, wie sie beispielsweise die bildmässige Wiedergabe der Modelle einer Modeschau darstellt.

Das Preisgericht besteht aus den Herren H. Finsler, Fotograf und Lehrer an der Kunstgewerbeschule, Zürich; Gaston de Jongh, Fotograf, Lausanne; Dir. Klinger, Agor A.G., Zürich; Schuppisser, in Firma Gaby Jouval, Zürich; Dr. M. G. Lienert, Direktor der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung, Zürich; Charles Blaser, Sekretär der Schweizerischen Zentrale für Handelsförderung, Sitz Lausanne.

Dem Preisgericht steht eine Summe von 1800 Fr. für Preise und Entschädigungen zur Verfügung. Nicht die einzelnen Fotos, sondern jeweils eine ganze Einsendung wird beurteilt, eventuell prämiert. Vorgesehen ist die Zuteilung von 6—8 Preisen. Wird ein erster Preis erteilt, so soll er 400 Fr. betragen, während der letzte Preis nicht unter 100 Fr. angesetzt werden soll. Vorgesehen ist ferner die Auszahlung von 10—15 Entschädigungen in der Höhe von 20—30 Fr., deren Zahl richtet sich nach der Zahl der Einsendungen. Im übrigen steht die Verteilung der Preissumme im freien Ermessen der Jury. Diese ist, falls das Ergebnis des Wettbewerbs von ihr einstimmig als ungenügend bezeichnet wird, nicht zur Verteilung des ganzen Betrages verpflichtet.

Die durch Preise oder Entschädigung ausgezeichneten Aufnahmen gehen in das Eigentum der Handelszentrale über. Die Reproduktionsrechte bleiben dagegen Eigentum der Urheber.